

Sport-Club 1927 Bergisch Gladbach e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SPORT-CLUB 1927 BERGISCH GLADBACH“
Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußballverbandes e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugungen werden.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) unterstützende (inaktive) Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater u. Mutter) enthalten.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt.

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, insbesondere also im Fußballverband Mittelrhein e.V., im Westdeutschen Fußballverband e.V. sowie im Deutschen Fußball-Bund.

Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen kann.

b) durch den Tod

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des

Beitrages für eine Zeit von mindestens sechs Monate in Rückstand gekommen ist.

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände (vergl. § 4 vorstehend), denen der Verein als Mitglied angehört,

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände (vergl. § 4 vorstehend), denen der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von 10 Tagen nach der Zustellung durch Einschreibebrief Beschwerde an den Ältesten- oder Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser

überprüft den Vorgang und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Bei freiwilligem Austritt eines Mitgliedes kann eventuell rückständiger Beitrag von maximal den letzten zwölf Monaten vor erklärtem Austritt nachgefordert werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. In Härtefällen kann der Vorstand von einer Erhebung des Mitgliederbeitrags ganz oder teilweise absehen.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen wird gesondert geregelt.

§ 7 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsgelder (Verwarnungen, Verweis und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Solche Bestrafungen sollen in den Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 5 nicht in Betracht kommt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (auch Hauptversammlung genannt),
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in zwei Jahren muss der Vorstand die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang auf dem Sportplatz oder im Vereinslokal. Alle inaktiven Mitglieder werden durch schriftliche Benachrichtigung auf die stattfindende Mitgliederversammlung hingewiesen, sofern nicht sichergestellt ist, dass die inaktiven Mitglieder durch die Aushänge informiert werden sind.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand.
- b) Erstattung des Kassenberichts,
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist dagegen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

b) wenn die Einberufung von mindesten 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird

Für die Versammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vorher an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Mitgliederversammlung auf je zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht

aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden, der die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.
- d. dem Geschäftsführer
- e. dem Kassierer
- f. dem Jugendleiter
- g. dem Sozialbeauftragten
- h. bis zu zehn Beisitzern

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden um dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist dagegen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).
Je zwei von diesen drei Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein gemeinsam.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Der Sozialbeauftragte pflegt den Kontakt zu Schulen, Kindergärten und anderen Jugendeinrichtungen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben von dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Jugendabteilung

Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den noch nicht 18 Jahre alten jugendlichen Mitgliedern des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder beruflichen Mitarbeitern. Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.

Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie muss ihren Jahresabschluss der Hauptversammlung des Vereins vorlegen.

Die Festlegung der Höhe der Jugendbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendleiter) ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.

Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 13 Ausschüsse

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen die der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

§ 14 Vermögen des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.